

## **Einzusetzendes Vermögen**

### **1. Begriffsbestimmung**

#### **1.1 Begriff des Vermögens**

Der Vermögensbegriff ist im Gesetz nicht näher definiert. Er ergibt sich zunächst aus der Abgrenzung zum Einkommen nach der sog. Zuflusstheorie (siehe unter 1.2).

Zum Vermögen gehören Geld- und Geldeswerte, sonstige bewegliche und unbewegliche Sachen, Forderungen und sonstige vermögenswerte Rechte. Das Vermögensgut muss in Geld schätzbar sein und einen gewissen Wert sowie eine gewisse Wertbeständigkeit aufweisen. Nicht zum Vermögen gehören daher eine angemessene Ausstattung an Kleidung und Wäsche, kleinere Vorräte an Nahrungsmitteln und Brennstoffen sowie Gegenstände, die der Sicherung eines menschenwürdigen Daseins dienen, soweit sie ihrer Art und ihrem Umfang nach angemessen sind.

Zu den Vermögenswerten zählen u. a.: Bargeld, Bank- oder Sparkassenguthaben, Wertpapiere, Forderungen aus Hypotheken und Grundschulden, Ansprüche gegen den Nachlass, bebaute und unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Wohnungs-/Hauseigentum, Kfz, Schmuck- und Kunstgegenstände, wertvolle Möbel, Anteilsrechte an Gesellschaften, Schadensersatzansprüche, Ansprüche aus Vertrag (Versicherungs-, Bauspar- und sonstige Verträge).

#### **1.2 Abgrenzung zum Einkommen**

Das Bundesverwaltungsgericht geht in seiner neueren Rechtsprechung der sogenannten Zuflusstheorie aus. Das bedeutet, dass sozialhilferechtlich alles das Einkommen ist, was jemand in dem (monatlichen) Bedarfszeitraum wertmäßig dazu erhält und Vermögen das, was er zu Beginn des Bedarfszeitraums bereits hat. Ein im Monat des Zuflusses nicht zur Bedarfsdeckung benötigtes Einkommen wächst dem Vermögen zu.

Der Erlös aus (geschütztem oder einzusetzendem) Vermögen bleibt Vermögen, d.h. der Betrag wird auch im Zuflussmonat nicht zu Einkommen

### **2. Verwertbarkeit des Vermögens (§ 90 Abs. 1)**

Verwertbar ist jeder Vermögenswert, über den der Einsatzpflichtige nach wirtschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkten tatsächlich zu einem vertretbaren Preis in einem absehbaren Zeitraum verfügen kann. Nicht verwertbar ist Vermögen, wenn die nachfragende Person einer nicht nur vorübergehenden Verfügungsbeschränkung unterliegt, z.B. bei wirksamer Abtretung, Verpfändung, Anwartschaften, Vermögen als Vorerbe (Ausnahme: befreiter Vorerbe - §§ 2113, 2136 BGB).

Grundsätzlich verwertbar sind auch Vermögensgegenstände, deren Veräußerung im Augenblick wirtschaftlich nicht günstig ist (z.B. Verkauf von Wertpapieren zu niedrigem Kurs, Auflösung einer Lebensversicherung gegen Rückkaufswert). Zu beachten ist hier jedoch § 91 (Darlehen).

Die Herkunft des Vermögens ist bei der Frage der Verwertbarkeit nicht zu prüfen (vgl. jedoch unter 4.). Eine Verwertung kann durch Verbrauch (Geld), Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung erfolgen.

### **3. Geschützte Vermögenswerte (§ 90 Abs. 2**

#### **3.1 Zu Abs. 2 Ziffer 1**

Nicht einzusetzen ist ein Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln gewährt wird und dem Aufbau oder der Sicherung der Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes bestimmt sind.

Dem Aufbau oder der Sicherung der Lebensgrundlage dienen alle Zuwendungen, die ausdrücklich dazu bestimmt sind, dem/der Empfänger/in eine eigene Tätigkeit zu ermöglichen, aus der später der Lebensunterhalt aufgebracht werden kann (z.B. Aufbaudarlehen nach dem LAG, Darlehen und Beihilfen für Vertriebene, Zuwanderer, ehem. Häftlinge u. ehem. Kriegsgefangene).

Der Gründung eines Hausstandes dienen alle Leistungen, die für die Erstbeschaffung einer Wohnung und ihre Erstausrüstung mit Möbeln und sonstigem Hausrat gewährt werden (z.B. Hauptentschädigung und Wohnraumhilfen nach dem LAG, dem HHG und dem KGfEG). Ergänzungsbeschaffungen und Aufwendungen bei Umzügen fallen dagegen nicht hierunter.

#### **3.2 Zu Abs. 2 Ziffer 2**

Mit der Bestimmung hat der Gesetzgeber ein Kapital einschließlich seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des EStG dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wird, vom Einsatz als Vermögen freigestellt. Dies war notwendig, um die nach der Rentenreform 2000 eingeführte zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge auch bei Bezug von Sozialhilfe zu sichern. Geschützt sind nicht nur das angesparte Vermögen, sondern auch seine Erträge. Diese allerdings nur, wenn sie dem Kapital wieder zufließen.

Im übrigen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es muss sich um angespartes Kapital aus staatlich geförderten Beiträgen im Sinne des § 10a EStG (Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG) und um Verträge nach dem AltZertG handeln,
- deren Höhe die in § 10a EStG genannten Beträge einschließlich der Zulagen nach Abschn. XI EStG (§§ 79-99) nicht übersteigen.

Weitere geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen (z.B. aus Lebensversicherungen) sind nicht als geschütztes Vermögen anzusehen. Für diese und andere Mittel, die für die Altersvorsorge angesammelt werden, gelten die allgemeinen Regelungen über den Einsatz des Vermögens, insbesondere die Härteregelung nach § 90 Abs. 3 (siehe unter 4.). Dies gilt auch, wenn das für die Altersvorsorge geschützte Vermögen tatsächlich nicht für diesen Zweck verwendet wird.

Wird dagegen das angesparte Kapital seiner Zweckbestimmung entsprechend im Alter aufgelöst, werden die daraus zu erzielenden Einnahmen nach § 82 bei der Gewährung von Leistungen berücksichtigt, während das Kapital nach § 90 Abs. 2 Ziffer 2 geschützt bleibt.

### 3.3 Zu Abs. 2 Ziffer 3

Für die Anwendung dieser Bestimmung müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Es muss sich um ein Hausgrundstück im Sinne der Nr. 8 handeln (siehe unter 3.8)
- Das Vermögen muss nachweislich zum **baldigen Einsatz** für den genannten Zweck bestimmt sein. Es müssen konkrete Bau- oder Erwerbsabsichten nebst gesichertem Finanzierungskonzept schlüssig dargelegt werden. Als Nachweise kommen z.B. Baupläne, Finanzierungspläne, Kaufverträge über ein Grundstück, Aufträge an Handwerker und Architekten sowie Zuteilung einer Bausparsumme in Betracht. Zur Beschaffung gehören auch An- und Ausbau, behinderten-, blinden-, und pflegebedürftigengerechte Ausstattung und der Erwerb eines Dauerwohnrechts. Zur Erhaltung gehören Instandsetzung und Instandhaltung sowie zweckdienliche Verbesserungen (nicht reine Verschönerungsmaßnahmen).
- Das Hausgrundstück muss behinderten oder pflegebedürftigen Menschen (§§ 53 Abs. 1 und 2, 61 und 72) zu Wohnzwecken dienen.
- Ist der Zweck nicht mehr erreichbar (z.B. durch Heimaufnahme), endet der Vermögensschutz. Die behinderte oder pflegebedürftige Person muss weder selbst der Sozialhilfe bedürfen noch Inhaberin des Vermögens sein. Gehört diese Person nicht der Bedarfsgemeinschaft an, scheidet zwar die Anwendung dieser Schutzbestimmung aus, jedoch kommt ein Verzicht auf den Einsatz des Vermögens aufgrund der Härtevorschrift (siehe unter 4) in Betracht.
- Das Vermögen ist nur dann freigestellt, wenn und soweit der genannte Zweck bei Einsatz oder Verwertung des Vermögens für den gegenwärtigen Bedarf gefährdet wäre. Dies ist z. B. nicht der Fall, wenn die Beschaffung oder Instandsetzung des Hausgrundstücks ohne erhebliche Schwierigkeiten auch ohne den Einsatz eines Teils des Vermögens erfolgen kann (z. B. bei einmaligem oder kurzfristigem Bedarf).

### 3.4 Zu Abs. 2 Ziffer 4

Bei der Beurteilung der Angemessenheit des Hausrats ist großzügig zu verfahren. Insbesondere sind die bisherigen Lebensverhältnisse der nachfragenden Person zu berücksichtigen, wobei allerdings wertvolle Einzelgegenstände (z.B. hochwertige Teppiche) nicht unter den Angemessenheitsbegriff fallen.

### 3.5 Zu Abs. 2 Ziffer 5

Unentbehrlichkeit liegt nur dann vor, wenn ohne die Gegenstände die Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden kann. Insbesondere geschützt sind Betriebsgrundstücke, Arbeitsgeräte und Schutzkleidung oder fachbezogene Literatur. Es muss sich in jedem Fall um bewegliche Sachen handeln.

Ein Kfz ist in diesem Zusammenhang nur geschützt, wenn dieses zur Ausübung der Erwerbstätigkeit unentbehrlich ist (z. B. bei Vertretern oder

Inhabern einer Taxenlizenz mit eigenem Fahrzeug) oder der Arbeitsplatz nicht bzw. nur schwerlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.

### **3.6 Zu Abs. 2 Ziffer 6**

Hierunter können Schmuckstücke, Möbel, Kunstgegenstände und Sammlungen fallen, wenn ihr Besitz für die nachfragende Person oder seine Familie ( Angehörige, Verwandte und Verschwägerte in Haushaltsgemeinschaft) aus Gründen der Familientradition oder des Andenkens an Verstorbene von besonderer Bedeutung ist. Eine besondere Härte kann insbesondere dann gegeben sein, wenn für die nachfragende Person oder ihre Familie der persönliche Wert des Besitzes der Erbstücke ungleich höher zu veranschlagen ist als der Verkehrswert.

Nicht darunter fallen Grundstücke und Wertpapiere.

### **3.7 Zu Abs. 2 Ziffer 7**

Hierzu zählen z.B. Handbibliotheken, Musikinstrumente und Sammlungen, nicht aber Gegenstände für eine sonstige Liebhaberei, wie z.B. eine umfangreiche Fotoausrüstung. Luxus ist der Besitz solcher Sachen, die nach Anzahl, Art und Qualität das bei vergleichbaren Bevölkerungsgruppen Übliche weit übertreffen und deren Wert in keinem entsprechenden Verhältnis zur Lebenssituation der nachfragenden Person und zur Befriedigung existentieller Bedürfnisse steht.

### **3.8 Zu Abs. 2 Ziffer 8**

Nicht einzusetzen ist ein angemessenes Hausgrundstück, das von der nachfragenden Person oder von einer anderen in den § 19 Abs. 1 bis 3 genannten Person allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach ihrem Tod von ihren Angehörigen bewohnt werden soll.

Unter den Begriff "Hausgrundstück" fallen:

- bebaute Grundstücke, die im Allein- oder Miteigentum stehen,
- Häuser, die aufgrund eines Erbbaurechts errichtet sind,
- Eigentumswohnungen,

sofern sie überwiegend Wohnzwecken dienen.

Voraussetzung für die Anwendung der Schutzvorschrift ist, dass die nachfragende Person oder eine andere Person der Bedarfsgemeinschaft das Hausgrundstück selbst ganz oder teilweise bewohnt.

Ein Hausgrundstück kann in der Regel nur dann als geschützt angesehen werden, wenn es sich um ein Einfamilienhaus (Reihenhaus, Doppelhaushälfte, freistehendes Haus), auch mit Einliegerwohnung oder bei einer Eigentumswohnung nur um eine einzelne Wohnung handelt.

Die Angemessenheit des Hausgrundstücks bestimmt sich nach

- der Zahl der Bewohner,
- dem Wohnbedarf,
- der Grundstücksgröße,
- der Hausgröße,
- dem Zuschnitt,

- der Ausstattung des Wohngebäudes und
- dem Wert des Grundstücks einschl. des Wohngebäudes.

Daraus, dass diese personen-, sach- und wertbezogenen Merkmale kombiniert zu berücksichtigen sind, ergibt sich, dass der Verkehrswert eines Hausgrundstücks weder im Verhältnis zu den personen- und sachbezogenen Merkmalen letztlich allein maßgebend ist noch in seiner Bedeutung hinter diese Merkmale zurücktritt. Auch bei Vorliegen der ersten 6 Kriterien ist der Verkehrswert jedoch von erheblichem Gewicht.

### 3.8.1 Anzahl der Bewohner/innen

Als Bewohner/innen sind - außer den Personen der Bedarfsgemeinschaft - in der Regel nur mit der nachfragenden Person für längere Dauer in Haushaltsgemeinschaft lebende Verwandte und Verschwägerter sowie Pflegekinder zu berücksichtigen.

### 3.8.2 Hausgröße

Als Maßstab für die Angemessenheit der Wohnfläche sind weiterhin die Obergrenzen im Sinne der Bestimmungen des ehemaligen II. Wohnungsbaugesetzes (WoBauG) heranzuziehen, auch wenn dieses bereits zum 01.01.2002 aufgehoben wurde.

Es gelten demnach folgende Obergrenzen:

	Einfamilienhäuser	Eigentumswohnungen
1 Person	70 m <sup>2</sup>	60 m <sup>2</sup>
2 Personen	90 m <sup>2</sup>	80 m <sup>2</sup>
3 Personen	110 m <sup>2</sup>	100 m <sup>2</sup>
4 Personen	130 m <sup>2</sup>	120 m <sup>2</sup>

Für jede weitere Person erhöht sich die Wohnfläche um 20 m<sup>2</sup>.

Auch wenn ein Familienheim mit einer zusätzlichen Einliegerwohnung als angemessenes Hausgrundstück nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, kann dieses aber nur dann als geschützt gelten, wenn die gesamte Wohnungsgröße der eines Familienheimes mit nur einer Wohnung entspricht.

### 3.8.3 Grundstücksgröße

Für den Schutz des Grundstücks als Schonvermögen ist Voraussetzung, dass es zusammen mit dem Wohngebäude für die nachfragende Person und ihre zu berücksichtigenden Angehörigen angemessen ist.

Angemessen ist die Grundstücksfläche in der Regel:

- bei einem Reihnhaus bis zu 250 m<sup>2</sup>
- bei einer Doppelhaushälfte/Reihenendhaus bis zu 350 m<sup>2</sup>
- bei einem freistehenden Haus bis zu 600 m<sup>2</sup>

Bei Eigentumswohnungen bleibt die Grundstücksfläche im Gemeinschaftseigentum außer Betracht. Soweit ein Grundstück für eine weitere Bebauung teilbar ist, stellt der abtrennbare Teil kein geschütztes Vermögen dar.

### 3.8.4 Zuschnitt des Wohngebäudes

Der Zuschnitt des Wohngebäudes hängt u.a. mit der vorgeschriebenen oder sich zwangsläufig ergebenden Bebauung eines Grundstücks zusammen. Bei

Eigentumswohnungen können auch größere Verkehrsflächen innerhalb des Gebäudes den Zuschnitt der Wohnung beeinflussen.

### 3.8.5 Ausstattung des Wohngebäudes

Eine angemessene Ausstattung des Wohngebäudes liegt dann nicht mehr vor, wenn sie den für Familienheime oder Eigentumswohnungen üblichen Standard überschreitet. Eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung (z.B. Einbau eines Aufzuges, Auffahrtrampe, zusätzliche Garage) ist nicht zu berücksichtigen.

### 3.8.6 Wert des Grundstücks einschließlich Wohngebäude

Bei der Ermittlung des angemessenen Wertes eines Hausgrundstücks oder einer Eigentumswohnung ist der örtliche Bezug zu berücksichtigen. Dabei muss sich der Verkehrswert aber im unteren Bereich der Verkehrswerte vergleichbarer Objekte am Wohnort der nachfragenden Person halten. Bei diesem Vergleich sind daher z.B. Objekte in bevorzugter Wohnlage oder in einem Stadtzentrum mit herausgehobenen Grundstückspreisen nicht einzubeziehen. Auf der Grundlage von Auswertungen von Kaufpreisen bebauter Grundstücke und unter Berücksichtigung vorstehender Kriterien sind folgende Verkehrswertobergrenzen in der Regel als angemessen anzusehen:

1 Person	102.250,00 €	
2 Personen	107.350,00 €	
3 Personen	112.450,00 €	
4 Personen	117.600,00 €	(Basiswert)

Für jede weitere Person erhöht sich die Verkehrswertobergrenze um 5.100,00€

### 3.8.7 Wohnbedarf

Zur Ermittlung des Wohnbedarfs ist zu prüfen, ob aufgrund bestimmter Umstände ein höherer, als unter 3.8.2 benannter, Bedarf anzuerkennen ist. Leben behinderte, blinde oder pflegebedürftige Menschen im Haushalt, können sowohl die Wohnfläche als auch die Verkehrswertobergrenze um bis zu **20 v.H.** erhöht werden

Die zuvor genannten personen-, sach- und wertbezogenen Merkmale sind kombiniert zu berücksichtigen. Danach gilt ein Hausgrundstück in jedem Fall als angemessen, wenn die genannten Werte einschließlich eventueller Zusatzbedarfe (20 v.H.) nicht überschritten werden.

Wird die maßgebliche Wohnflächenzahl und/oder die Grundstücksgröße jedoch überschritten, ist der Einsatz des Grundvermögens zu verlangen, auch wenn die Verkehrswertobergrenze den hierfür maßgeblichen Tabellenwert nicht übersteigt. Wird die maßgebliche Verkehrswertobergrenze voraussichtlich überschritten oder wenn sich die Notwendigkeit der genauen Bewertung des Grundstücks ergibt, weil z.B. Lage und Bausubstanz des Hausgrundstücks Besonderheiten aufweisen, ist für die Bewertung der Angemessenheit die GeoInformation zu beauftragen, ein formloses Wertgutachten zu erstellen. Die Wertermittlung durch die GeoInformation ist kostenpflichtig, so dass die Beauftragung nur in Einzelfällen erfolgen sollte. Ergibt sich aus dem Gutachten, dass der festgestellte Wert sich dennoch im unteren Drittel vergleichbarer Objekte hält (Basiswert), so ist nach Ziffer 3.8.6 die Angemessenheitsgrenze zu bestimmen.

Wird abschließend festgestellt, dass der Einsatz des Grundvermögens verlangt werden kann, ist zu prüfen, ob eine sofortige Verwertung des Vermögens zu fordern ist oder ob die Sozialhilfe darlehensweise, u.U. unter Sicherung des Rückzahlungsanspruches (vgl. § 91) zu gewähren ist. Bei der Gewährung der Hilfe an Minderjährige wird in der Regel davon auszugehen sein, dass eine sofortige Verwertung eine Härte darstellt, so dass ausschließlich eine darlehensweise Hilfe gem. § 91 möglich ist.

### **3.9 Zu Abs. 2 Ziffer 9**

Zur Höhe der Beträge wird auf die VO zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 verwiesen.

Überwiegend unterhalten im Sinne von § 1 der VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 ist jemand, solange er tatsächlich von der nachfragenden Person oder einer sonstigen Person der Bedarfsgemeinschaft seinen überwiegenden LU erhält. Auf eine bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtung kommt es dabei nicht an.

Zunächst ist festzustellen, wer Inhaber des Vermögens (kleiner Barbetrag) ist. Haben mehrere Mitglieder der Einsatz-/Bedarfsgemeinschaft Vermögen, dann steht jedem der jeweilige Grundbetrag zu.

Nach § 2 Abs. 1 der VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 ist der nach § 1 der VO maßgebende Grundbetrag angemessen zu erhöhen, wenn im Einzelfall eine besondere Notlage der nachfragenden Person besteht. Eine besondere Notlage liegt jedoch nicht allein deshalb vor, wenn jemand der Sozialhilfe bedarf.

Nach § 2 Abs. 2 der VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 kann der maßgebende Grundbetrag angemessen herabgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 103 (schuldhaftes Verhalten) oder 104 (zu Unrecht erbrachte Leistungen) des Gesetzes vorliegen.

Der Erlös aus (geschütztem oder einzusetzendem) Vermögen (z.B. Kfz oder Schmuckstücke) kann dem maßgeblichen kleineren Barbetrag auffüllend hinzugerechnet werden, d.h. wenn z.B. der Erlös zusammen mit vorhandenem Barvermögen den maßgeblichen Betrag im Sinne von § 1 der VO nicht übersteigt, ist der gesamte Betrag freizulassen. Bei Überschreiten dieser Grenze stellt der Betrag nach § 1 der VO den Freibetrag dar und lediglich der übersteigende Betrag ist als Vermögen einzusetzen.

### **3.10 Ergebnis der Prüfung nach Abs. 2**

Hat die Prüfung nach Abs. 2 ergeben, dass ein Vermögen im Sinne des Abs. 1 nicht einzusetzen ist, so ist dieses Vermögen bei der Bemessung der Hilfe nicht zu berücksichtigen. Die in den einzelnen Nr. des Abs. 2 aufgeführten Vermögenswerte sind nebeneinander geschützt. Wenn die Schutztatbestände erfüllt sind, ist für eine darlehensweise Hilfestellung nach § 91 kein Raum.

## **4. Prüfung der Härte (§ 90 Abs. 3)**

Die Vorschrift findet auf die nach Abs. 2 nicht geschützten Vermögenswerte Anwendung. Sie kann aber auch ergänzend auf Vermögensgegenstände angewendet werden, die nur zu einem Teil nach Abs. 2 freizulassen sind. Das Wort „soweit“ lässt es zu, nur für einen Teil des vorhandenen Vermögens

einen Härtefall anzunehmen. Die Härte muss objektiv vorhanden sein. Es reicht nicht aus, wenn der Einsatz des Vermögens von der nachfragenden Person subjektiv als hart empfunden wird. Bei der Beurteilung der Härte kommt es auch auf die Höhe des Vermögens im Verhältnis zur Höhe und zur voraussichtlichen Dauer des sozialhilferechtlichen Bedarfs an.

Für die Hilfe nach dem V. bis IX. Kapitel hat der Gesetzgeber zwei Beispielsfälle für das Vorliegen einer Härte genannt. Diese liegt danach vor, soweit eine wesentliche Erschwerung einer angemessenen Lebensführung bzw. der Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung damit verbunden wären. Das ist dann der Fall, wenn durch den Einsatz des Vermögens sich die bisherigen Lebensverhältnisse wesentlich verschlechtern bzw. eine angemessene Lebensführung im Alter gefährdet wäre.

Die Herkunft eines Vermögens gibt in der Regel keine Anhaltspunkte für die Anwendung der Härtevorschrift. Auch Vermögen, das aus Sozialhilfemitteln oder aus freigelassenem Einkommen angespart wurde, ist grundsätzlich einzusetzen. Hier ist in Bezug auf die Härtevorschrift eine Einzelfallprüfung erforderlich.

In folgenden Fällen ist grundsätzlich von einem Härtefall im Sinne des Abs. 3 auszugehen:

- Vermögen aus einem Kapitalbetrag oder einer Nachzahlung, das als Einkommen nach §§ 82, 83 nicht zu berücksichtigen wäre (z.B. Grundrente nach dem BVG, Entschädigungsrente nach dem BEG, Entschädigung nach dem KgfEG und nach dem AKG) sowie einer Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 BGB (Schmerzensgeld) geleistet wird. In diesen Fällen ist jedoch immer die Höhe des Vermögens im Verhältnis zu Höhe und Dauer des Bedarfs zu betrachten (z.B. besonders hohes Schmerzensgeld bei einem vergleichsweise geringen einmaligen Bedarf).
- Vermögen in angemessener Höhe, das für Begräbnis und Grabpflege angespart wurde.
- Vermögen aus angespartem Erziehungsgeld, allerdings nur während des gesetzlichen Förderzeitraums.
- Vermögen, das einer angemessenen Alterssicherung dienen soll, wenn sonstiges Kapital oder Rentenanwartschaften nicht vorhanden sind ( z.B. Lebensversicherung - vgl. auch oben unter Nr. 3.2).

Liegt nach Prüfung eine Härte vor, bleibt kein Ermessensspielraum mehr („darf nicht abhängig gemacht werden“). Eine darlehensweise Hilfestellung nach § 91 ist dann nicht möglich.